

II-~~3373~~³³⁷³ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 4. April 1974
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/14-401/74

1600/A.B.
zu 1616/J.
Präsid. am 5. April 1974

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen betreffend Finanzierung medizinisch nicht indizierter Abtreibungen in Krankenanstalten (No. 1616/J).

Die Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen haben an mich folgende Anfragen gerichtet:

1. Welche jährliche finanzielle Mehrbelastung wird den Spitalserhaltern und dem Bund aus der Differenz der vertraglichen Verpflegskostensätze der Krankenkassen und den tatsächlichen Betriebskosten pro Tag und Fall wegen medizinisch nicht gebotener Abtreibungen erwachsen?
2. Aus welchen Mitteln wird ein solcher zusätzlicher Abgang abgedeckt werden können?
3. Werden zur Abdeckung eines solchen zusätzlichen Abgangs auch für die Gesundheitspolitik gedachte Mehreinnahmen aus der Zigarettenpreiserhöhung verwendet werden?
4. Sind aus dem Grunde der Bedeckung eines solchen zusätzlichen Abgangs weitere sogenannte "Gesundheitssteuern" für alle Österreicher geplant?

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Zu 1.)

Die Frage geht von der Annahme aus, daß das Entgelt für Leistungen, die in öffentlichen Krankenanstalten in der allgemeinen Gebührenklasse erbracht werden, individuell nach "den tatsächlichen Betriebskosten pro Tag und Fall", d.h. nach der Art der jeweils erforderlichen Behandlung bemessen wird.

Diese Annahme trifft aber nicht zu.

Das im Krankenanstaltenrecht für öffentliche Krankenanstalten begründete Verpflegskostensystem beruht vielmehr auf dem Prinzip, daß als Entgelt für die Anstaltsleistungen für alle Pfleglinge derselben Pflegeklasse gleich hohe nach Verpflegstagen berechnete Pflegegebühren festgesetzt werden. Hiebei ist es gleichgültig, welcher Art die Leistungen sind, die in den einzelnen Fällen erbracht werden.

Auch die von den Trägern der Sozialversicherung mit den Rechtsträgern der Krankenanstalten vertraglich vereinbarten Verpflegskostensätze für die allgemeine Gebührenklasse weisen folglich prinzipiell keine Differenzierung in Richtung der Art der konkreten Anstaltsbehandlung auf.

Das Problem etwaiger Mehrbelastung aus einer "Differenz der vertraglichen Verpflegskostensätze der Krankenkassen und den tatsächlichen Betriebskosten pro Tag und Fall wegen medizinisch nicht gebotener Abtreibungen" kann sich daher in Anbetracht des bestehenden Verpflegskostensystems gar nicht stellen. Die gegenständliche Frage muß demnach ins Leere gehen.

Im übrigen ist die Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung in medizinischer Hinsicht ein verhältnismäßig einfacher operativer Eingriff. Zur sachgemäßen Vornahme eines solchen Eingriffes bedarf es im allgemeinen keines besonderen personellen oder sachlichen Aufwandes. Außerdem ist die notwendige Aufenthaltsdauer im Krankenhaus äußerst kurz.

Schließlich ist zu bedenken, daß durch die Möglichkeit in Hinkunft Schwangerschaftsunterbrechungen in Krankenanstalten unter medizinisch optimalen Bedingungen durchzuführen, sich Spitalsbehandlungen von Frauen und nachgeborenen Kindern erübrigen werden, die als Folge von Eingriffen notwendig wurden, welche bisher im Dunkel der Illegalität unter vielfach obskuren Bedingungen durch unqualifizierte Personen vorgenommen worden sind. Abgesehen von dem menschlichen Leid, das solche Schädigungen mit sich gebracht hat, waren derartige Behandlungen vielfach äußerst langwierig und kostspielig.

Zu 2.)

Im Hinblick auf die Beantwortung der unter Ziffer 1 gestellten Anfrage besteht keine Veranlassung für eine zusätzliche Abgangsdeckung.

Zu 3.)

Nein.

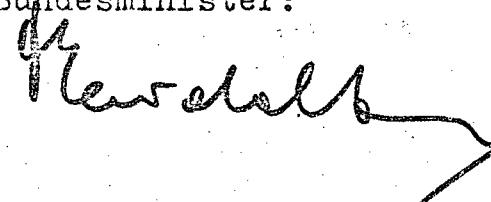
Im Hinblick auf die Beantwortung der unter Ziffer 1 gestellten Anfrage besteht keine Veranlassung für derartige Maßnahmen.

Zu 4.)

Nein.

Im Hinblick auf die Beantwortung der unter Ziffer 1 gestellten Anfrage besteht keine Veranlassung für derartige Maßnahmen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Van der Bellen". A small arrow points from the end of the signature towards the right edge of the page.